

## Verein Kriens-Eigenthal-Historic

### Statuten

#### I. Name und Sitz

- § 1. Unter dem Namen „Verein Kriens-Eigenthal-Historic“ besteht mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### II. Vereinszweck

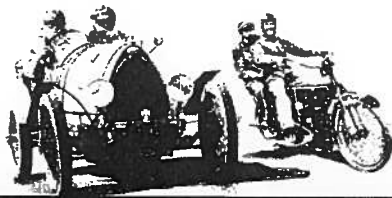
- § 2. Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung einer motorsportlichen Veranstaltung im Raum Eigenthal.

#### III. Mittel

- § 3. Der Verein wird durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Sponsorenbeiträge finanziert. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird an der Generalversammlung jeweils neu festgelegt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### IV. Organisation

- § 4. Die Organe des Vereins sind:
- A. Die Generalversammlung der Mitglieder
  - B. Der Vorstand
  - C. Die Revisoren



# VEREIN KRIENS-EIGENTHAL-HISTORIC



## A. Generalversammlung

§ 5. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung bei den Mitgliedern eintreffen.

Ordentlicher weise muss die Generalversammlung im 1. Halbjahr stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder durchgeführt, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

§ 6. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr). Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr). Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein sowie über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 7. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Jahresrechnung auf Antrag der Rechnungsrevisoren; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden
- Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen an sie überwiesenen Sachgeschäfte.

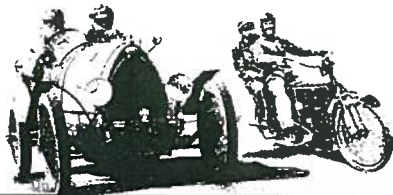
## B. Der Vorstand

§ 8. Der Vorstand besteht aus vier bis neun Mitgliedern, nämlich: Präsident, Aktuar, Fachexperte Motorsport, Kassier und maximal fünf Beisitzern. Mit Ausnahme des Amtes des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind.

§ 9. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand kann sich seine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 10. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse;
- Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechts verbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident alleine sowie der Aktuar oder der Kassier zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- Einberufung der Generalversammlung;
- Ermöglichen der Durchführung des Kriens Eigenthal Historic (Bewilligungen, Finanzierung/Sponsoring, Inserate und andere Massnahmen).



# VEREIN KRIENS-EIGENTHAL-HISTORIC



## C. Die Rechnungsrevisoren

§ 11. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Sie prüfen und verifizieren die Rechnung, die Buchführung, die Belege und den Kassabestand. Sie legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und über die Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

## V. Mitglieder

- § 12. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den jährlichen Jahresbeitrag gemäss §3 leistet. Auch juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden.
- § 13. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- § 14. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Dieser Entscheid ist endgültig.

## VI. Rechnungsabschluss und Vereinsjahr

§ 15. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung ist per 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschliessen. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vorausbezahlt und sind am 1. November des Vorjahres fällig.

## VII. Auflösung

§ 16. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verein mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

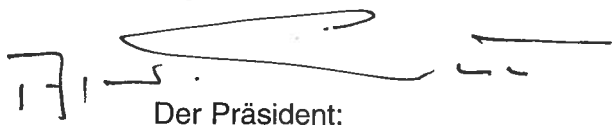
## VIII. Besondere Bestimmung

§ 17. Bei Uneinigkeiten innerhalb des Vereinsvorsandes gilt der Präsidialentscheid bindend.

## IX. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind von der konstituierenden Versammlung des Vereins Kriens-Eigenthal-Historic in Eigenthal am 19. Dezember 2016 in Hotel Rest. Hammer angenommen worden.

Eigenthal, 19. Dezember 2016

  
Der Präsident:

  
Der Aktuar: